Verlagsanstalt des Deutschen
Holzarbeiter-Verbandes GmbH.
Berlin SO 16, Am Kölln. Park 2

DEUTSCHER
LANDARBEITER-VERBAND

SATZUNGEN

(beschlossen auf der 4. Generalversammlung im März 1926 in Berlin) sowie

ANHANG

mit Satzungen für Fachgruppen der Forstarbeiter, Erläuterungen zur Unterstützungsordnung und Ausführungsbestimmungen zum Statut für Mitglieder des Deutschen Landarbeiter-Verbandes in Frage und Antwort, Gebote für Mitglieder sowie Geschäftsordnung in den Mitgliederversammlungen

*

BERLIN 1926

Neu eintretende Mitglieder erhalten das Statut kostenlos.
Nachforschungen und Ersatzexemplare müssen mit 10 Pf. pro Stück bezahlt werden.

Inhaltsverzeichnis.

Satzungen:

Name, Umfang und Zweck des Verbandes 1
Beitrittsberechtigung .. 2
Beitritt und Übertritt .. 2
Verlust der Mitgliedschaft 3
Wiederaufnahme 4
Pflichten und Rechte der Mitglieder 4
Eintritt 5
Beiträge 5
Abführung der Beiträge 6
Beitragserleichterung .. 6
Stundung der Beiträge 7
Bestätigung der Beitragszahlung 7
Ersatzbücher..... 8
Rechtsschutz 8
Krankenbeihilfe 8
Begräbnisbeihilfe 9
An- und Abmeldungen.. 9
Einzelmitglieder 10
Haftung für Material und Geld 10
Zahlstellen 11
Kreisgruppen 11
Die Gaue und ihre Einteilung 12
Gau- und Bezirkskonferenzen 12
Konferenz der Fachgruppen 13
Verbandsvorstand 13
Revisoren 14
Gauleiterkonferenzen .. 15
Beirat 15
Generalversammlung .. 15
Verbandszeitung 17
Schiedsgerichte 18

Anhang:

Satzung f. d. Fachgruppen der Forstarbeiter 19
Unterstützungsordnung.. 20
Rechtsschutz 22
Krankenbeihilfe 23
Begräbnisbeihilfe 24
Gemaßregeltenunterstützung 26
Streikunterstützung 27
Gebote für Mitglieder .. 29
Geschäftsordnung i. d. Mitgliederversammlungen. 31

Satzungen des Deutschen Landarbeiter-Verbandes

§ 1.

Name, Umfang und Zweck des Verbandes.

Der Deutsche Landarbeiter-Verband, Sitz Berlin, erstreckt sein Wirkungsgebiet über ganz Deutschland und bezweckt die allseitige Förderung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder.

§ 2.

Diesen Zweck erfüllt der Verband durch Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, und zwar unter anderem

1. durch pflegliche Behandlung des Tarifgedankens, durch neuzeitliche Gestaltung des Wohn- und Deputatwesens, der Arbeit der Frauen und Jugendlichen und des Kinderschutzes, durch Förderung produktionssteigernder Arbeitsmethoden, deren Folge Senkung der Arbeitszeit und Hebung des Lohnes sein müssen, durch Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise, durch Förderung der Gleichstellung aller Arbeiter in der Sozialgesetzgebung und Forderung größeren Schutzes gegen Unfallgefahren,

2. Lieferung der Verbandszeitung,

3. Gewährung von freiem Rechtsschutz bei Streitigkeiten, in welche Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten sind, und bei Ansprüchen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze. Gewährung freier Rechtsauskunft und Rechtsberatung in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, des bürgerlichen Rechts und Strafrechts,

4. Gewährung einer Streikunterstützung,

5. Gewährung einer Unterstützung (Maßregelungsunterstützung an Mitglieder, die wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit für den Verband arbeitslos geworden sind,

6. Gewährung einer Kranken- und Begräbnisbeihilfe,

7. statistische Erhebungen über die Lage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft,

8. Pflege der Einigkeit sowie der Geselligkeit durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung aufklärender Vorträge.

§ 3.

Beitrittsberechtigung.

Das Mitgliedsrecht im Deutschen Landarbeiter-Verband können alle in dem Verbandsgebiet in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter erwerben, ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters und der Nationalität. Hierunter fallen unter anderem Landarbeiter, Tagelöhner, Gutsarbeiter, Geschirrführer, Drainagearbeiter, Melker, Viehhüllterer, Schäfer, Tierzuchtmeister und Gehilfen (Schweizer), Gutshandwerker, Wald- oder Forstarbeiter, Weinbergsarbeiter, Torfarbeiter usw.

§ 4.

Beitritt und Übertritt.

1. Beim Beitritt zum Deutschen Landarbeiter-Verband ist eine genau ausgefüllte Beitrittserklärung an den Vorstand einer Zahlstelle, und wo noch keine solche besteht, an den Kreisleiter, Gauleiter oder an den Verbandsvorstand einzureichen.

Der Beitrittserklärung sind das Eintrittsgeld sowie mindestens zwei Wochenbeiträge beizufügen.

Als Aufnahmetag gilt der erste Tag der Woche, für die der Beitrag gezahlt ist.

2. Aus anderen Gewerkschaften zum Deutschen Landarbeiter-Verband Übertretende Berufsangehörige sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit, sofern sie sich bei ihrer früheren Gewerkschaft ordentlich abgemeldet haben. Es wird ihnen der Wert der gezahlten Beiträge angerechnet, jedoch nur bis zur Dauer der Gesamtorganisationszugehörigkeit. Die Berechtigung für den Genuß von Unterstützungseinrichtungen regelt sich nach der Unterstützungsordnung.

3. Die Aufnahme in den Deutschen Landarbeiter-Verband erfolgt endgültig nur durch den Verbandsvorstand. Sie kann verweigert werden, wenn dies die Interessen des Verbandes erforderlich machen. Wegen Verweigerung der Aufnahme durch den Verbandsvorstand kann Beschwerde beim Beirat, letztinstanzlich bei der Generalversammlung erhoben werden.

§ 5.

Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft geht verloren:
   a) durch Austritt,
   b) durch Ausschluß,
   c) durch den Tod.

2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche oder mündliche Abmeldung bei einer Zahlstelle bzw. Kreisgruppe, für Einzelmitglieder beim Kreisleiter, beim Gauleiter oder beim Verbandsvorstand statthaft.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
   a) die Verbandsbeiträge länger als drei Monate schuldet, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben,
   b) sich beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen, oder sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die den Interessen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderlaufen.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 3a kann durch den zuständigen Kreisleiter, wo kein solcher tätig, durch den zuständigen Gauleiter erfolgen.

Der Ausschluß wegen Verstoßes im Sinne des Absatzes 3b erfolgt durch Beschluß des Verbandsvorstandes nach Anhören des Zahlstellenleiters, Kreisleiters und Gauleiters.

Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde beim Beirat, letztinstanzlich an die Generalversammlung zu.

5. Während der Dauer eines Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

6. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Aushändigung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Verbandes. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches (betreffend das Gesellschaftsrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fall

des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Pfändung des Anteils eines Mitgliedes an dem Verbandsvermögen usw.) steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig werden, sind trotz deren Beendigung zu zahlen.

§ 6.

Wiederaufnahme.

Ausgeschlossene oder freiwillig ausgetretene Mitglieder können die Mitgliedschaft wieder erwerben.

Im ersten Falle ist eine Entscheidung des Verbandsvorstandes herbeizuführen. Im zweiten Falle genügt die Einbringung eines entsprechenden Antrages bei dem Zahlstellen- bzw. Kreisgruppenvorstand.

Wiederaufgenommene Mitglieder sind als neu eingetreten zu betrachten.

§ 7.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen, der Generalversammlungsbeschlüsse und der satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandsvorstandes einzuhalten. Mitglieder einer Zahlstelle oder Kreisgruppe sind verpflichtet, die Versammlungen zu besuchen und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Zahlstelle oder Kreisgruppe zu beachten.

2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, für die Ausbreitung des Verbandes zu sorgen und bei den Verbandsarbeiten in den Zahlstellen oder Kreisgruppen auf Verlangen mitzuhelfen sowie die Ehre des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, und kann zu den Vertrauensämtern gewählt und ernannt werden. Es ist ferner berechtigt, den Rechtsschutz bzw. die Rechtsauskunft und die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

4. Das Recht des Bezuges von Streikunterstützung und Unterstützung bei Maßregelungen regelt sich nach der Unterstützungsordnung, die einen Bestandteil der Verbandssatzungen bildet.

5. Für alle Mitglieder des Verbandes gelten die vom Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes aufgestellten Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützungen von Streiks.

6. Danach darf in einen Streik nur eingetreten werden, wenn sämtliche Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Gauleiter im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand die Aufforderung zur Arbeitseinstellung gegeben hat.

§ 8.

Eintritt.

1. Das Eintrittsgeld beträgt 60 Pf. und ist bei der Aufnahme sofort zu zahlen.

2. Beim Eintritt wird dem neuen Mitglied neben der Mitgliedskarte ein Verbandsstatut ausgehändigt.

§ 9.

Beiträge.

1. Der Wochenbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Kreisgruppenbeitrag, die zusammen erhoben und durch eine Beitragsmarke im Mitgliedsbuch quittiert werden.

2. Der Grundbeitrag ist auf 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90 und 100 Pf. festgesetzt und muß im voraus entrichtet werden.

3. Die Beitragshöhe wird gruppenweise für die einzelnen Berufsarten festgesetzt und unterliegt der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

4. Die Berufsarten sind in nachstehende Gruppen eingeteilt:

a) Forstarbeiter, Weinbergsarbeiter, Schweizer, Gutshandwerker und sonstige gehobene Arbeiter.

b) Deputatlöhner, Freiarbeiter, Wochenlöhner, männliche Dienstboten über 18 Jahre.

c) Frauen, die volle Wochen arbeiten.

d) Männliche und weibliche jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, die als Dienstboten, Hofgänger oder im freien Arbeitsverhältnis tätig sind.

e) Nicht ständig Beschäftigte können während der Zeit, in der sie nicht für Dritte gegen Entgelt arbeiten, einen besonderen Beitrag zahlen.

5. Die Höhe des Kreisgruppenbeitrages wird auf Kreisgruppenkonferenzen beschlossen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

6. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Extrabeiträge auszuschreiben.

7. Alle im Namen des Verbandes vereinnahmten Gelder und etwa davon angeschaffte Utensilien sind Eigentum des Verbandes.

8. Invalide Mitglieder können durch den Verbandsvorstand der Invalidenkasse überwiesen werden. Die Überweisung auf Antrag ist von dem Nachweis der Invalidität abhängig.

9. Der Invalidenbeitrag ist auf 10 Pf. festgesetzt und wird zuzüglich des kreisüblichen Kreisbeitrages wöchentlich erhoben.

10. Die Mitglieder dieser Klasse haben nur ein beschränktes Mitgliedsrecht und können neue Rechte nicht erwerben.

10.

Abführung der Beiträge.

1. Die Grundbeiträge sind mit 70 Prozent ihrer Höhe baldmöglichst der Hauptkasse zuzuführen. Spätestens erfolgt diese Überführung bei der monatlichen Rechnungslegung.

2. Die restlichen 30 Prozent der Grundbeiträge fließen der Kreisgruppenkasse zu und werden dort entsprechend den Bestimmungen verwendet.

3. Die Kreisbeiträge verbleiben in voller Höhe den Kreisgruppenkassen, und gilt bezüglich ihrer Verwendung das im vorhergehenden Absatz Gesagte.

4. Das satzungswidrige Zurückhalten der der Hauptkasse gehörenden Gelder ist unzulässig.

§ 11.

Beitragserleichterung.

1. Im Falle einer länger als zwei Wochen dauernden Erwerbslosigkeit kann für die danach liegende Zeit Beitragserleichterung gewährt werden, sofern der Eintritt der Erwerbslosigkeit innerhalb acht Tagen dem Vorstand der Zahlstelle bzw. Kreisgruppe gemeldet wird. Während der ersten zwei Wochen der Erwerbslosigkeit sind die bisherigen ordentlichen Beiträge zu zahlen.

2. Bei wiederholter Erwerbslosigkeit ist, falls die dazwischenliegende Arbeitsgelegenheit höchstens eine Woche dauert, keine neue Karenzzeit zurückzulegen.

3. Der Beitrag für Erwerbslose ist auf 10 Pf. festgesetzt und wird zuzüglich des kreisüblichen Kreisbeitrages wöchentlich erhoben.

4. Erwerbslos ist, wer keinerlei Einkünfte aus gewinnbringender Tätigkeit hat. Gewinnbringende Tätigkeit im eigenen Betrieb ist keine Erwerbslosigkeit.

5. Der Beginn der Erwerbslosigkeit muß durch Entlassungsschein, Abfehrschein oder durch Bestätigung des Zahlstellen- oder Kreisgruppenvorstandes nachgewiesen werden. Diese haben auch das Ende der Erwerbslosigkeit festzustellen. Mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit gilt als Erwerbslosigkeit.

6. Die Beitragserleichterung darf drei Monate nicht übersteigen und bedingt keinen Verlust eines schon erworbenen satzungsgemäßen Rechtes. Neue Rechte können während der Beitragserleichterung nicht erworben werden.

§ 12.

Stundung der Beiträge.

1. Kann ein Mitglied seine Beiträge nicht pünktlich zahlen, so hat es beim Vorstand der Zahlstelle oder Kreisgruppe den Antrag auf Stundung zu stellen. Die Stundung kann nur bis zur Höchstdauer von drei Monaten gewährt werden.

2. Wer länger als einen Monat mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben, kann gestrichen werden. Rückständige Beiträge können nur bis zur Höchstdauer von vier Wochen nachgezahlt werden. Der nachzuzahlende Beitrag muß sich in der Höhe des zur Zeit der Nachzahlung geltenden Beitrages belaufen.

§ 13.

Bestätigung der Beitragszahlung.

1. Die gezahlten Beiträge werden bestätigt durch Beitragsmarken, die in die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in die entsprechenden Markenfelder eingeklebt und abgestempelt werden.

2. Neueintretende erhalten in der Regel für die erste Zahlung des Eintrittsgeldes und Beitrages eine Empfangsbestätigung bis zur Aushändigung der Mitgliedskarte.

3. Die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

§ 14.

Ersatzbücher.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedskarte oder sein Mitgliedsbuch verloren, so ist dies sofort dem Leiter der Kreisgruppe zu melden und die Ausstellung einer Ersatzkarte bzw. eines Ersatzbuches beim Gauleiter zu beantragen. Für dieses Ersatzbuch respektive Ersatzkarte sind neben dem Eintrittsgeld die entstehenden Unkosten zu tragen.

§ 15.

Rechtsschutz.

Unter Beachtung der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen kann jedem Mitglied für seine Person gewährt werden:

1. Nach sechsmonatiger Mitgliedschaft und Leistung von 26 Wochenbeiträgen:
   a) Rechtshilfe zur Durchführung bei Ansprüchen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze.
   b) Auskunft in allen Rechtsfragen, Steuer-, Straf- und Siedlungsangelegenheiten usw.
2. Nach einjähriger Mitgliedschaft und nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen kann zur Durchführung des Streitfalles ein Vertreter gestellt werden.
3. Nach zweijähriger Mitgliedschaft und nach Leistung von 104 Wochenbeiträgen können neben dem Vertreter auch die Gerichtskosten übernommen werden.
4. Nach dreijähriger Mitgliedschaft und nach Leistung von 156 Wochenbeiträgen kann Rechtsschutz in voller Höhe zuerkannt werden. (Hier kommen die gegnerischen Kosten hinzu.)

Der Rechtsschutz kann dem Mitglied vom Vorstand jederzeit wieder entzogen werden.

§ 16.

Krankenbeihilfe.

1. Im Falle längerer, mit Erwerbslosigkeit verbundener Krankheit kann den Mitgliedern nach Maßgabe der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen eine Krankenbeihilfe ausgezahlt werden.
2. Die Höhe der Krankenbeihilfe regelt sich nach der Beitragshöhe und Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt pro

Tag einen Grundwochenbeitrag und tritt nach 14tägiger Karenzzeit in Kraft. Sie wird gezahlt nach zweijähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 104 Grundbeiträgen für die Höchstdauer von 14 Tagen, nach einer Mitgliedschaft von

4	Jahren	und	Zahlung	von	208	Grundbeiträgen	für 21 Tage
6	„	„	„	„	312	„	„ 28 „
8	„	„	„	„	416	„	„ 35 „
10	„	„	„	„	520	„	„ 42 „

3. Der Anspruch erlischt einen Monat nach beendeter Krankheit.

4. Ausgesteuerte Mitglieder können nur nach weiterer einjähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen Krankenbeihilfe beziehen.

§ 17.

Begräbnisbeihilfe.

1. Im Todesfalle eines Mitgliedes kann den sich legitimierenden Hinterbliebenen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen eine Begräbnisbeihilfe gewährt werden.
2. Die Begräbnisbeihilfe tritt nach zweijähriger Mitgliedschaft in Kraft und regelt sich nach der Mitgliedsdauer und den gezahlten Beiträgen.
3. Sie beträgt nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 104 Wochenbeiträgen 50 Wochenbeiträge. Nach dreijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 156 Wochenbeiträgen 75 Wochenbeiträge und nach vierjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 208 Wochenbeiträgen 100 Wochenbeiträge. Sie steigt mit jedem weiteren Mitgliedsjahr und Leistung weiterer 52 Wochenbeiträge um zehn Wochenbeiträge bis zum Höchstbetrag von 200 Grundwochenbeiträgen.
4. Der Anspruch auf die Begräbnisbeihilfe erlischt einen Monat nach dem Tode des Mitgliedes.

§ 18.

An- und Abmeldungen.

1. Verzieht ein Mitglied aus dem Bereich einer Zahlstelle, so muß es sich vorher bei dem Zahlstellenvorstand abmelden und, wenn möglich, den neuen Wohnort angeben. Nach dem Umzug hat es sich sofort bei der zuständigen Zahlstelle wieder anzumelden.

2. Zur Verwaltung einer Zahlstelle zählen im allgemeinen die im gemeinsamen Umkreis wohnenden Mitglieder.

3. Bei Verzug nach dem Ausland ruht die Mitgliedschaft. Besteht jedoch in dem ausländischen Staat ein Berufsverband mit den gleichen Zielen wie die des Deutschen Landarbeiter-Verbandes, so hat sich das Mitglied diesem anzuschließen. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft beim Deutschen Landarbeiter-Verband.

§ 19.

Einzelmitglieder.

1. Mitglieder mit dem Wohnsitz an Orten, in denen sich keine Zahlstelle befindet, gelten als Einzelmitglieder und haben sich als solche beim Kreisleiter, in dessen Verwaltungsbereich sie wohnen, anzumelden. Einzelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder. Beitragszahlung und Stellung von etwaigen Unterstützungsanträgen nach der Unterstützungsordnung erfolgen an den Kreisleiter.

2. Wohnen mehrere Einzelmitglieder an einem Ort, so kann vom Kreisleiter, Gauleiter oder Verbandsvorstand ein Mitglied mit der Kassierung der Beiträge und Erledigung der weiteren Geschäfte beauftragt werden.

§ 20.

Haftung für Material und Geld.

1. Die mit der Verrichtung von Verwaltungsarbeiten für den Verband betrauten Verbandsangehörigen haften in vollem Umfange für das ihnen vom Kreisleiter, Gauleiter oder Verbandsvorstand übergebene Verbandsmaterial sowie für alle durch ihre Hand laufenden Verbandsgelder.

2. Die Abrechnung über vereinnahmte und verausgabte Verbandsgelder erfolgt nach den besonders erlassenen Anordnungen der Verbandsleitung bzw. des Gauleiters oder Kreisleiters.

3. Der Verbandsvorstand kann jederzeit durch einen Beauftragten eine Kontrolle der Geschäftsführung jeder Verwaltungsstelle des Verbandes vornehmen lassen.

4. Werden Unregelmäßigkeiten entdeckt, so kann der Verbandsvorstand die Schuldigen sofort absetzen und andere Personen mit der Verwaltung der Geschäfte beauftragen.

Gliederung des Verbandes.

§ 21.

Zahlstellen.

1. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke Zahlstellen errichten.

2. Die Zahlstellen wählen sich eine Leitung, welche je nach Größe der Zahlstellen höchstens aus einem Bevollmächtigten, einem Kassierer und einem Beisitzer besteht.

3. In größeren Zahlstellen bestimmt die Zahlstellenleitung Hilfskassierer zur Unterstützung.

4. Aufgaben der Zahlstellen sind: Die Pflege gewerkschaftlichen Geistes, die Einkassierung der Beiträge, Weitergabe von Unterstützungsanträgen an die Kreisgruppenleitung.

§ 22.

Kreisgruppen.

1. Die organisatorische Grundlage des Verbandes ist die Kreisgruppe.

2. Die im Bereich eines oder mehrerer Kreise, Amtsbezirke, Amtshauptmannschaften usw. liegenden Zahlstellen werden zu einer Kreisgruppe zusammengefaßt.

3. Die Geschäfte der Kreisgruppe werden von einem Kreisleiter geführt, dem ein Kreisgruppenvorstand zur Seite gestellt wird.

4. Der Kreisleiter führt die Geschäfte nach den Anweisungen des Verbandsvorstandes und ist letzterem für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich.

5. Der Kreisgruppenvorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden und drei Beisitzern. Er wird in geheimer Wahl auf einer Kreisgruppenkonferenz auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist statthaft. Die Mitglieder des Kreisgruppenvorstandes müssen in der Regel mindestens eine dreijährige Mitgliedschaft aufweisen.

6. Der Kreisgruppenvorstand wählt zu seiner Unterstützung Beisitzer nach Notwendigkeit und weist ihnen ihre Arbeit zu.

7. Der Kreisgruppenvorstand hat die Aufgabe, den Kreisleiter zu unterstützen, das Organisationsleben der Kreisgruppen zu überwachen, schwache und unorganisierte

Gebiete zu erschließen und die monatlichen Abrechnungen des Kreisleiters einer Prüfung zu unterziehen.

8. Der Kreisgruppenvorstand ist maßgeblich bei der Festsetzung des Kreisgruppenbeitrages zu hören und ist verantwortlich für die Verwendung desselben.

9. Der Bezirksführer unterstützt die Zahlstellenleiter bei Aufstellung der Abrechnung und sorgt für pünktliche Erledigung derselben.

§ 23.

Die Gaue und ihre Einteilung.

1. Zur Förderung und Erleichterung der Agitation und Organisation hat der Verbandsvorstand das Gesamtgebiet des Verbandes in zweckentsprechender Weise in Gaue und Kreise einzuteilen.

2. Der Verbandsvorstand ernennt für jeden Gau einen Gauleiter, der für die Agitation, Organisation, Durchführung der Lohnbewegungen und Verwaltung seines Gaues nebst den ihm unterstellten Kreisleitern dem Verbandsvorstand gegenüber verantwortlich ist.

3. Zur wirksamen Unterstützung der Gauleiter kann der Verbandsvorstand neben den notwendigen Bureaukräften besoldete Kreisleiter anstellen. Deren Tätigkeitsgebiet und Aufgabenkreis wird durch den Verbandsvorstand in Verbindung mit der Gauleitung bestimmt.

4. Die Gau- und Kreisleiter sind verpflichtet, die Beschlüsse der Verbandsgeneralversammlung und satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandsvorstandes auszuführen und zu den festgesetzten Terminen regelrecht Bericht über ihre Tätigkeit und den Stand der Organisation zu geben.

§ 24.

Gau- und Bezirkskonferenzen.

1. Unter Zustimmung des Verbandsvorstandes sind die Gau- und Kreisleiter berechtigt, zur Beratung und Beschlußfassung über Förderung der ihnen übertragenen Aufgaben nach Bedarf für den Gau beziehungsweise Kreis Konferenzen einzuberufen. Als Vertreter der Zahlstellen auf diesen Konferenzen gelten in der Regel die Zahlstellenleiter.

2. Alle Beschlüsse können nur im Einklang mit den Bestimmungen der Satzungen und den Generalversammlungs- oder Verbandsvorstandsbeschlüssen gefaßt werden. Beschlüsse, die hiergegen verstoßen, sind ungültig. Dem Verbandsvorstand steht das Bestätigungsrecht auf allen Konferenzen zu.

3. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vertreter.

§ 25.

Konferenzen der Fachgruppen.

1. Zur Pflege der besonderen Interessen einzelner Berufsgruppen in der Land- und Forstwirtschaft (Forstarbeiter, Schweizer, Gutshandwerker usw.) werden Fachgruppen errichtet. Ihr Aufgabenkreis wird durch vom Verbandsvorstand festgelegte Richtlinien bestimmt.

2. Konferenzen der Fachgruppen für einen Gau werden durch den Gauleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand einberufen. Die Veranstaltung von Reichskonferenzen der Fachgruppen obliegt dem Verbandsvorstand.

§ 26.

Verbandsvorstand.

1. Die Verwaltung des Verbandes wird ausgeübt durch den Verbandsvorstand.

2. Er setzt sich zusammen aus einem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, einem Ersten und Zweiten Kassierer, einem Schriftleiter und vier Sekretären.

3. Die Wahl des Verbandsvorstandes erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 27.

1. Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere auch die Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlung und der Satzungen.

2. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, insonderheit gegenüber Reichs- und Staatsregierungen sowie Behörden. Jedes Verbandsmitglied erkennt durch seinen Beitritt die Mitglieder des Verbandsvorstandes als prozeßbevollmächtigte Vertreter aller Verbandsmitglieder an. Die Verbandsvorsitzenden sind beauftragt, Angelegenheiten des Verbandes und die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder in eigenem Namen im Prozeßwege zu verfolgen.

3. Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen die Unterschriften der beiden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

4. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 28.

1. Zu den Obliegenheiten des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

a) die Überwachung der Einhaltung der Verbandssatzungen und der Vollzug aller satzungsgemäßen Beschlüsse,
b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
c) die Aufstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
d) die Beaufsichtigung der grundsätzlichen und taktischen Haltung der Verbandszeitung,
e) Einstellung und Entlassung sowie die Kontrolle der Tätigkeit aller Angestellten und der Geschäftsführung aller Verwaltungsstellen des Verbandes.

2. Mitglieder des Verbandsvorstandes können, wenn sie die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verband verweigern oder ihr Verhalten seinen Interessen zuwiderläuft, oder wenn sie sich Unredlichkeiten gegen ihn zuschulden kommen lassen, durch Beschluß des Verbandsvorstandes mit Dreiviertelmajorität ihres Amtes enthoben werden. Gegen diesen Beschluß steht den ihres Amtes Enthobenen das Recht auf Berufung an den Beirat und letztinstanzlich an die Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 29.

Revisoren.

Zur Revision der Hauptkasse des Verbandes wählt die Generalversammlung drei Revisoren und sechs Ersatzmänner aus berufstätigen Mitgliedern der Berlin benachbarten Gaue.

Der Revisionskommission steht das Recht zu, jederzeit unvermutet eine Revision der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, jeden Vierteljahresabschluß einer genauen Prüfung zu unterziehen und entsprechende Vermerke in den Büchern vorzunehmen.

Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich dem 1. Verbandsvorsitzenden schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Einer der drei Revisoren hat der Generalversammlung den Revisionsbericht zu erstatten.

§ 30.

Gauleiterkonferenzen.

Die vom Verbandsvorstand nach Bedarf zu berufenden Gauleiterkonferenzen haben das Recht der Beratung und Beschlußfassung über alle ihnen vom Verbandsvorstand vorgelegten oder von der Gauleiterkonferenz angeregten Vorschläge zu organisatorischen und finanziellen Maßnahmen.

§ 31.

Beirat.

1. Der Beirat besteht aus 17 berufstätigen Mitgliedern, von denen auf jeden Gau eine entfällt. Die Mitglieder amtieren für die Dauer einer Geschäftsperiode und sind in den Gaukonferenzen zu wählen. Die zu Wählenden müssen eine fünfjährige Mitgliedschaft in einer freien Gewerkschaft nachweisen können.

2. Der Verbandsvorstand veranlaßt die erste Sitzung des Beirats. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, mit dessen Einvernehmen der Verbandsvorstand die weiteren Sitzungen beruft.

3. Der Beirat hat das Recht der Mitberatung und Beschlußfassung bei

a) besonderen agitatorischen Maßnahmen,
b) Satzungsänderungen,
c) Abschluß von Kartellverträgen,
d) Ergänzungswahlen zum Verbandsvorstand,
e) Erledigung von Streitfragen zwischen Verbandsvorstand und Mitgliedern über die Anwendung satzungsgemäßer Bestimmungen.

§ 32.

Generalversammlung.

1. Die Generalversammlung findet alle drei Jahre statt und ist durch den Verbandsvorstand mittels zweimaliger Bekanntmachung in der Verbandszeitung zu berufen.

2. Die erste Berufung muß unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Monate, die zweite Berufung mindestens einen Monat vor Zusammentritt der Generalversammlung erfolgen.

§ 33.

1. Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder, dem Verbandsvorstand, dem Beiratsvorsitzenden, den Gauleitern und einer Vertretung der Gaufrauenschaftsleiterinnen und Kreisleiter.

2. Die Gaufrauenschaftsleiterinnen und Kreisleiter sollen zusammen in gleicher Zahl wie die Gauleiter auf der Generalversammlung vertreten sein.

3. Der Verbandsvorstand hat die Einteilung der auf einen Wahlbezirk entfallenden Vertreter so zu treffen, daß die Zahl der Mitglieder, die auf den einzelnen Vertreter der Mitglieder entfällt, in allen Wahlbezirken möglichst gleich groß ist. In der Regel soll auf 5000 Mitglieder ein Vertreter entfallen. Das Gaugebiet soll in der Regel einen Wahlbezirk bilden.

§ 34.

1. Die Vertreter der Mitglieder werden auf den vor der Generalversammlung stattfindenden Gaukonferenzen in geheimer Wahl gewählt. Die zu wählenden Delegierten müssen eine fünfjährige Mitgliedschaft in einer freien Gewerkschaft nachweisen können.

2. Über die Wahlhandlung ist eine von der Leitung der Gaukonferenz zu unterzeichnende Niederschrift zu führen, welche die Gesamtzahl der abgegebenen, der davon gültigen Stimmen sowie die auf jeden Kandidaten gefallene Stimmenzahl ergeben muß. Die Niederschrift ist samt allen Stimmzetteln dem Verbandsvorstand binnen drei Tagen zuzustellen.

§ 35.

1. Die von den Zahlstellen oder Einzelmitgliedern, von den Kreisgruppen oder Gaukonferenzen gestellten Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor deren Zusammentritt schriftlich beim Verbandsvorstand eingereicht werden und sind den Vertretern rechtzeitig zuzustellen.

2. Außerordentliche Generalversammlungen können durch Beschluß des Verbandsvorstandes und des Beirats einberufen werden. Sofern ein Viertel der Mitglieder des Verbandes eine außerordentliche Generalversammlung schriftlich beantragt, hat der Vorstand diese einzuberufen. Er ist binnen zwei Wochen zur ersten Einberufung verpflichtet.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

4. Die Generalversammlung wird durch den Ersten Verbandsvorsitzenden eröffnet. Die Generalversammlung wählt zur Führung ihrer Verhandlungen eine Leitung.

§ 36.

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehören besonders:

1. die endgültige Festsetzung der Tagesordnung;
2. die Abnahme der Abrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes;
3. die Beschlußfassung über Abänderung und Ergänzung der Verbandssatzungen;
4. die endgültige Entscheidung über Beschwerden;
5. die Wahl des Verbandsvorstandes;
6. Beschlußfassung über Auflösung des Verbandes und in diesem Falle über die Verwendung des Verbandsvermögens;
7. Beschlußfassung über die außer den Reisekosten auszuzahlenden Aufwandsentschädigungen an die Teilnehmer der Generalversammlung.

§ 37.

1. Die Beschlußfassung über eine etwaige Auflösung des Verbandes erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 38.

Verbandszeitung.

1. Unter dem Titel „Der Landarbeiter" wird vom Verbandsvorstand auf Kosten des Verbandes eine Zeitung herausgegeben und den Verbandsmitgliedern zugestellt.

2. Mitglieder, die länger als vier Wochen, ohne Stundung nachgesucht und erhalten zu haben, mit den Beiträgen im Rückstande sind, haben keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung.

§ 30.

Schiedsgerichte.

1. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes kann auf Antrag der Beteiligten oder durch Beschluß des Verbandsvorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden.

2. Streitigkeiten aus dem Angestelltenverhältnis von Verbandsangestellten, das durch besonderen Angestelltenvertrag geregelt ist, werden hierdurch nicht berührt.

Die Besetzung des Schiedsgerichts erfolgt durch je drei von beiden Parteien zu benennende Beisitzer und den durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Vorsitzenden.

3. Das Schiedsgericht kann im einzelnen Falle erkennen auf Verwarnung oder zeitweilige Ausschließung von Vertrauensämtern im Verband oder Ausschluß aus demselben. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist Beschwerde an den Beirat oder letztinstanzlich an die nächste Generalversammlung zulässig. In der Zwischenzeit haben sich die Betreffenden jedoch dem Entscheid des Schiedsgerichts resp. Beirats zu fügen.

Anhang.

Satzung für die Fachgruppen der Forstarbeiter.

§ 1.

Für die Forstarbeiter wird innerhalb des Deutschen Landarbeiter-Verbandes eine besondere Fachabteilung eingerichtet. Diese Fachabteilung wird geleitet vom Verbandsvorstand oder von einem von diesem zu bestimmenden Abteilungsleiter.

§ 2.

Die Fachgruppenleitung im Verbandsvorstand hat die Aufgabe, die gemeinsame Wahrnehmung der Berufsbedürfnisse zu vertreten. Zu dieser Aufgabe gehören:

a) Beratung von Fachfragen.
b) Vorbereitung zum Abschluß von Tarifverträgen.
c) Abhaltung von Fachkonferenzen.
d) Aufnahme statistischer Erhebungen innerhalb des Fachs.
e) Sammlung von Material für Fachfragen.

§ 3.

Zur wirksamen Unterstützung der Fachgruppenleitung wird für den Bereich einer jeden Oberförsterei oder eines Forstreviers eine Fachgruppe errichtet. Der Aufgabenkreis der Fachgruppe umfaßt:

a) Beratung von Fachfragen.
b) Entgegennahme der Berichte des Betriebsrates oder der Arbeiterausschüsse.
c) Wahl der Vertreter zu Fachkonferenzen.
d) Regelmäßige Abhaltung von Fachversammlungen.
e) Betreibung der Agitation unter den unorganisierten Berufskollegen.

§ 4.

Die Führung der Fachgruppe besteht aus einem Fachgruppenleiter und einem Stellvertreter. Diese sind von den Mitgliedern der Fachgruppe zu wählen, gelten aber erst dann als Vertrauenspersonen, wenn sie vom Verbandsvorstand bestätigt sind. Die Wahl findet alljährlich statt.

§ 5.

Die Aufgaben des Fachgruppenleiters und Stellvertreters sind folgende:

a) Einberufung und Leitung der Fachgruppenversammlung.
b) Ausführung der ihnen vom Verbandsvorstand übertragenen Arbeiten.
c) Berichterstattung an den Verbandsvorstand über alle den Forstarbeiterberuf betreffenden Fragen.

§ 6.

Von den Fachgruppen sind alle im Verbandsstatut vorhandenen Bestimmungen einzuhalten. Durch die Bildung der Fachabteilung bleiben insbesondere alle die Ortsgruppen betreffenden Fragen auch für die Forstarbeiter gültig. Die Fachgruppen haben mit dem Beitragskassieren und den sonstigen allgemeinen Verbandsangelegenheiten nichts zu tun. Besondere Beitragsleistungen der Berufsgenossen für die Fachgruppe bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Unterstützungsordnung und Ausführungsbestimmungen zum Statut für Mitglieder des Deutschen Landarbeiter-Verbandes in Frage und Antwort.

a) Allgemeines.

1. Welche Unterstützungsarten gibt es?

Es gibt Rechtsschutz, Krankenbeihilfe, Begräbnisbeihilfe, Maßregelungs- und Streikunterstützung.

2. Wann bin ich unterstützungsberechtigt?

a) Bei Rechtsschutz, wenn ich ein halbes Jahr Mitglied bin und 26 Wochenbeiträge entrichtet habe. Näheres bei dem Kapitel Rechtsschutz.

b) Bei der Krankenbeihilfe, wenn ich zwei Jahre Mitglied bin und 104 Wochenbeiträge entrichtet habe.
c) Bei der Begräbnisbeihilfe nach zweijähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 104 Wochenbeiträgen.
d) Bei der Maßregelungs- und Streikunterstützung, wenn ich 26 Wochen Mitglied bin und 26 Wochenbeiträge geleistet habe.

3. Wie werden die gesetzlichen Unterstützungen berechnet?

Die Berechnung geschieht nach Maßgabe der Dauer der Mitgliedschaft und des Durchschnitts der im letzten Halbjahr vor dem Unterstützungsfall gezahlten Beiträge.

4. Sind alle Mitglieder berechtigt, die Unterstützungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen?

Ja, soweit die Kampfunterstützungen in Frage kommen (Rechtsschutz, Maßregelungs- und Streikunterstützung). Von den sozialen Unterstützungen ist nur die Begräbnisbeihilfe allen Mitgliedern zugänglich. Die Mitglieder der Invaliditätsklasse scheiden aber für die Krankenunterstützung aus, weil sie nur beschränktes Recht haben. § 9, Abs. 10 des Statuts.

5. Kann ich meinen Unterstützungsanspruch an Familienmitglieder oder andere Personen abtreten?

Nein, denn das Anspruchsrecht ruht nur auf dem Mitglied persönlich.

6. Hat schon jemand zu Unrecht seinen Unterstützungsantrag abgelehnt bekommen?

Nein, der Verbandsvorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied kein statutarisches Recht zukommen zu lassen.

7. Was habe ich zu tun, um eine mir zustehende Unterstützung zu erhalten?

Ich lese die nachfolgenden Abschnitte aufmerksam durch und handle genau nach den dort gegebenen Anweisungen.

b) Rechtsschutz.

1. Wann erhalte ich Rechtsschutz?

Wenn ich ein halbes Jahr Mitglied bin und die Verbandsbeiträge ordnungsgemäß gezahlt habe. Dann bekomme ich: Rechtshilfe zur Durchführung bei Ansprüchen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze, Auskunft in allen Rechtsfragen, Steuer-, Straf- und Siedlungsangelegenheiten.

Wenn ich ein Jahr Mitglied bin und 52 Wochenbeiträge entrichtet habe, kann zur Durchführung des Streitfalles ein Vertreter gestellt werden.

Wenn ich zwei Jahre Mitglied bin und 104 Wochenbeiträge entrichtet habe, können neben dem Vertreter auch die Gerichtskosten übernommen werden.

Wenn ich drei Jahre Mitglied bin und 156 Wochenbeiträge entrichtet habe, kann Rechtsschutz in voller Höhe zuerkannt werden. (Hier kommen die gegnerischen Kosten hinzu.)

2. Bekomme ich Rechtsschutz in allen Fällen?

Nein, nur in den Fällen, die im Statut angeführt sind.

3. Wann bekomme ich keinen Rechtsschutz?

In persönlichen und familiären Streitfällen, bei eigenem Verschulden und Eigentumsvergehen, bei Alimenten- und Ehescheidungsklagen und in ähnlichen Fällen, die nicht mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen.

4. Wie beantrage ich Rechtsschutz?

Indem ich mich mit meinem Zahlstellenleiter ins Benehmen setze und die vorgedruckten Formulare ordnungs- und wahrheitsgemäß ausfülle. Diese sind im Bedarfsfalle von dem zuständigen Kreisleiter zu beziehen. Das ausgefüllte Formular erhält der Kreisleiter zur Nachprüfung auf Vollständigkeit und Weitergabe an den Vorstand.

5. Was geschieht, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind?

Dann verliere ich meinen Anspruch auf Rechtsschutz und trage selbst die Schuld daran.

6. Was geschieht, wenn im Laufe des gerichtlichen Verfahrens festgestellt wird, daß ich im Rechtsschutzantrag unrichtige Angaben gemacht habe?

Dann entzieht mir der Verbandsvorstand den Rechtsschutz, und ich muß die entstandenen Kosten tragen.

7. Wo beantrage ich den Rechtsschutz?

Durch Hilfe des Zahlstellenleiters über die Kreisleitung bei dem Verbandsvorstand in Berlin.

8. Darf ich mir selbst einen Rechtsanwalt nehmen?

Nein, jeder Fall muß zuerst vom Verbandsvorstand geprüft werden.

9. Was tue ich, wenn ich gern einen bestimmten Rechtsanwalt zu meiner Vertretung haben möchte?

Dann lasse ich durch den Kreisleiter einen begründeten Antrag an den Verbandsvorstand senden.

10. Wie verhalte ich mich bei kurzfristigen Räumungsklagen, wenn nicht genügend Zeit ist, um an den Verbandsvorstand zu schreiben?

Ich wende mich in Verbindung mit dem Zahlstellenleiter an den Kreisleiter, der sofort die nötigen ersten Schritte unternimmt.

11. Kann ich die Bezahlung der Strafe verlangen, wenn ich zur Geldstrafe verurteilt werde?

Nein, die Strafe ist nicht vom Verband, sondern von mir selbst zu tragen.

c) Krankenbeihilfe.

1. Wer ist zum Bezug der Krankenbeihilfe berechtigt?

Jedes Mitglied, das zwei Jahre organisiert ist, 104 volle Wochenbeiträge gezahlt hat und seinen statutarischen Pflichten nachgekommen ist.

2. Tritt die Krankenbeihilfe auch bei leichteren Erkrankungen in Kraft?

Nein, nur bei „mit Erwerbslosigkeit verbundener Krankheit" wird die Krankenbeihilfe ausgezahlt.

3. Wird diese Beihilfe vom Beginn der Erkrankung an gezahlt?

Nein, erst nach 14tägiger Krankheit fängt die Berechtigung zum Bezuge an.

4. Ist die Höhe der Beihilfe für alle Mitglieder gleich?

Nein. Diese richtet sich nach der Mitgliedschaftsdauer und dem durchschnittlichen Wochenbeitrag. Die Beihilfe wird nach § 16, Absatz 3 berechnet und höchstens für 42 Tage ausgezahlt.

5. Binnen welcher Frist muß die Beihilfe beantragt werden?

Innerhalb eines Monats nach beendeter Krankheit muß der Antrag gestellt werden, da spätere Anträge laut Statut, § 16, Absatz 3 abgewiesen werden müssen.

6. Wie beantragt man die Krankenbeihilfe?

Indem das Antragsformular, das beim Zahlstellenleiter erhältlich ist, ordnungsgemäß ausgefüllt wird. Eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, die entweder vom Arzt oder von der Krankenkasse ausgestellt werden muß, wird dem Antrag beigefügt, ebenso das Mitgliedsbuch des Antragstellers.

7. Wohin richtet man den Antrag?

Alle obenbezeichneten Papiere werden dem Kreisleiter übersandt, der sie nach Prüfung dem Vorstand weiterreicht.

8. Was geschieht dann?

Der Vorstand zahlt, wenn alle Unterlagen in Ordnung sind, die Beihilfe an den Antragsteller aus.

d) Begräbnisbeihilfe.

1. Wer erhält diese Unterstützung?

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes, die sich als solche ausweisen.

2. Was versteht man unter Hinterbliebenen?

Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm standen.

3. Wie lange muß das verstorbene Mitglied organisiert gewesen sein?

Zwei Jahre, und es müssen während dieser Zeit 104 Wochenbeiträge entrichtet sein. Für längere Mitgliedschaftsdauer regelt sich diese Frage nach § 17, Absatz 3 des Statuts.

4. Was tun die Unterstützungsberechtigten bei einem Sterbefalle?

Sie nehmen die Sterbeurkunde, das Attest über die Todesursache und das Mitgliedsbuch und bringen es zum Zahlstellenleiter.

5. Was tut dieser mit den Papieren?

Er überzeugt sich erst, ob der Antragsteller mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder dauernd von ihm unterhalten wurde. Nur wenn dies zutrifft, sendet er dem Antrag mit einem Begleitschreiben an den Kreisleiter. Dieser sendet nach Prüfung den Antrag an den Verbandsvorstand, und dieser sendet die Begräbnisbeihilfe an die vom Zahlstellenleiter angegebene genaue Adresse eines der Hinterbliebenen. Ebenso wird an diese Adresse die Sterbeurkunde zurückgeschickt.

6. Wie hoch ist die Begräbnisbeihilfe?

Sie beträgt nach zweijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 104 Grundwochenbeiträgen 50 Grundwochenbeiträge,

nach dreijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 156 Grundwochenbeiträgen 75 Grundwochenbeiträge,

nach vierjähriger Mitgliedschaft und Leistung von 208 Grundwochenbeiträgen 100 Grundwochenbeiträge.

Sie steigt nun mit jedem weiteren Mitgliedsjahr und Leistung weiterer 52 Grundwochenbeiträge um 10 Grundwochenbeiträge bis zum Höchstbetrag von 200 Grundwochenbeiträgen.

7. Wann erlischt der Anspruch auf Begräbnisbeihilfe?

Einen Monat nach dem Tode des Mitgliedes.

e) Gemaßregeltenunterstützung.

1. Was ist eine Maßregelung?

Wenn ein Mitglied aus seiner Arbeitsstelle ausscheiden muß, weil es für den Verband tätig war und zu dieser Tätigkeit vom Kreisleiter, Gauleiter oder Verbandsvorstand aufgefordert wurde.

2. Ist es eine Maßregelung, wenn ich mich mit meinem Arbeitgeber wegen Verbandsangelegenheiten streite und deswegen meine Arbeit aufgeben muß?

Nein, denn ich habe keinen Auftrag dazu.

3. Ist es eine Maßregelung, wenn ich infolge eines bewilligten Streiks entlassen werde?

Ja, denn der bewilligte Streik ist auf Anordnung des Verbandsvorstandes geführt worden.

4. Wann bin ich wegen Maßregelung unterstützungsberechtigt?

Wenn ich 26 Wochen Mitglied bin und alle Verbandsbeiträge bis zum Tage der Inanspruchnahme von Unterstützung pünktlich gezahlt habe.

5. Gibt es keine Ausnahme?

Ja, aber dann hat der Verbandsvorstand die Entscheidung über die Gewährung von Unterstützung.

6. Wer beurteilt es, ob eine Maßregelung vorliegt?

Der Gau- oder der Kreisleiter.

7. Wohin ist der Unterstützungsantrag zu richten?

Derselbe muß vom Zahlstellenleiter über den zuständigen Kreisleiter an den Gauleiter gesandt werden. Bei Maßregelungsanträgen ist das dazu bestimmte Formular zu benutzen, welches recht sorgfältig und gewissenhaft ausgefüllt werden muß. Die Formulare sind bei dem zuständigen Kreisleiter anzufordern.

8. Worin besteht diese Unterstützung?

In der Auszahlung einer bestimmten Summe; ihre Höhe richtet sich nach der Beitragsleistung.

9. Bekommt ein Familienvater mehr Unterstützung?

Für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind unter 14 Jahren erhält er einen wöchentlichen Zuschuß.

10. Wie lange wird Unterstützung gezahlt?

Vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an bis auf die Dauer von vier Wochen.

11. Was folgt daraus?

Daß das Mitglied so schnell wie möglich ein neues Arbeitsverhältnis suchen muß.

f) Streikunterstützung.

1. Was heißt streiken?

Streiken heißt die gemeinsame Niederlegung der Arbeit zwecks Erlangung wirtschaftlicher Vorteile.

2. Ist denn ein Streik manchmal unbedingt nötig?

Leider manchmal ja, weil unvernünftige Arbeitgeber die berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer stets nur gezwungen bewilligen.

3. Darf ich streiken, wann ich will?

Nein, das wäre ein wilder Streik.

4. Wann darf und muß ich streiken?

Wenn in einem Lohnkampf sämtliche Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Gauleiter, der im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand handelt, die Aufforderung zur Arbeitseinstellung gegeben hat.

5. Was geschieht bei einem wilden Streik?

Dann darf der Vorstand keine Unterstützung auszahlen.

6. Was geschieht bei einem durch den Verbandsvorstand bewilligten Streik?

Dann steht der gesamte Verband hinter meinen Forderungen und hilft mir, sie durchzudrücken. Auch die Streikunterstützung wird mir dann gezahlt.

7. Muß ich die Arbeit niederlegen, wenn der Gauleiter die Streikaufforderung ausgibt?

Ja, denn sonst würde ich zum Verräter an meinen Arbeitsbrüdern werden und ihre volle Verachtung verdienen.

8. Wann endet der Streik?

Wenn der Gauleiter die Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit erläßt. Die Arbeit wird dann ebenso allgemein aufgenommen, wie sie niedergelegt wurde, als der Streik begann.

9. Darf ich während des Streiks keinerlei Arbeit ausführen?

Während des Streiks dürfen und müssen die Notstandsarbeiten verrichtet werden. Diese Arbeiten werden aber nur auf Anleitung der Streikleitung ausgeführt.

10. Was sind Notstandsarbeiten?

Das sind Arbeiten, die den Zusammenbruch des Betriebes, den Verderb von Vieh und Nahrungsmitteln verhindern sollen und im allgemeinen Interesse der Volksernährung ausgeführt werden müssen. Die Streikleitung entscheidet, was als Notstandsarbeit anzusehen ist.

11. Was geschieht, wenn ich auch andere Arbeiten verrichte?

Dann wird dies als Streikbruch bezeichnet. Als Streikbrecher werde ich aus dem Verbande ausgeschlossen, weil ich zum Verräter an meinen Mitkollegen geworden bin.

12. Wer veranlaßt die Auszahlung der Streikunterstützung?

Der Gauleiter. Er berichtet dem Verbandsvorstand und erhält das nötige Geld zur Auszahlung der Unterstützung.

13. Wie wird die Streik- und Maßregelungsunterstützung errechnet?

Sind in den 26 Wochen vor dem Streik oder der Maßregelung einheitliche Beiträge entrichtet worden, so wird der geleistete Wochenbeitrag mal 3 genommen und ergibt den täglichen Unterstützungssatz. Wurden jedoch vor dem Streik oder der Maßregelung keine einheitlichen Beitragsmarken entrichtet, so werden die geleisteten Beiträge in den 26 Wochen zusammengerechnet und dann durch 26 geteilt; der sich so ergebende durchschnittliche Beitrag wird mal 3 genommen und ergibt den täglichen Unterstützungssatz.

Kinder erhalten für die Woche als Unterstützung den ermittelten Wochenbeitrag, bis zu drei Tagen die Hälfte, über drei Tage den vollen Betrag.

14. Wann beginnt die Berechtigung zum Bezug der Streikunterstützung?

Nach einer Mitgliedschaft von 26 Wochen und Entrichtung von 26 Wochenbeiträgen. Bei kürzerer Mitgliedschaft regelt der Verbandsvorstand die Unterstützungssätze von Fall zu Fall.

Gebote für Mitglieder.

1. Jedes Mitglied muß sich bemühen, das Wesen und den Zweck des Verbandes verstehen zu lernen, um jederzeit seine Interessen wahrnehmen zu können.

2. Alle Vorgänge im Verband müssen genau beachtet werden. Die Verbandszeitung „Der Landarbeiter" und die vom Verbandsvorstand empfohlenen Schriften müssen sorgfältig gelesen werden, damit die Mitglieder stets über den Stand der Bewegung und die Lage des Verbandes unterrichtet sind.

3. Der Verkehr und der Umgangston mit den Arbeitskollegen — auch mit den Unorganisierten — muß stets ein kollegialer und kameradschaftlicher sein. Die Unorganisierten stehen weniger aus Böswilligkeit als aus Unkenntnis unserem Verbande fern. Aufklärend und kameradschaftlich auf sie einwirken und sie dem Verbande zuzuführen, ist die Aufgabe der Mitglieder. Durch diese aktive Betätigung kann nur die notwendige Einigkeit und Geschlossenheit her-

beigeführt werden, die nun einmal für den Kampf um Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen notwendig sind.

4. Bei Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter müssen die Mitglieder stets höflich und sachlich sein und sich so benehmen, wie es freigewerkschaftlich organisierten Arbeitern geziemt. Sie dürfen sich daher nie zu beleidigenden Äußerungen hinreißen lassen.

5. Jedes Mitglied muß für eine pünktliche und satzungsgemäße Beitragsleistung besorgt sein, damit die finanzielle Macht des Verbandes gestärkt und den Zahlstellenleitern ihre mühevolle Arbeit erleichtert wird. Unterbleibt die wöchentliche Kassierung, ist das Beitragsgeld direkt an den Zahlstellenleiter abzuführen. Ist dieses nicht möglich, weil der Zahlstellenleiter verzogen ist oder aus anderen Gründen die Einkassierung der Beiträge nicht mehr vornehmen will, ist sofort dem zuständigen Kreisleiter darüber Mitteilung zu machen.

Ist die Adresse des Kreisleiters nicht bekannt, wäre die Mitteilung an die im Anhang angegebene Gauleiteradresse zu richten.

6. Die Mitglieder müssen regelmäßig die Ortsgruppenversammlungen besuchen und durch Teilnahme an den Erörterungen zur Belebung der Versammlung beitragen. Wegen eines unliebsamen Vorkommnisses oder Nichtbefriedigung durch einen Beschluß dürfen sich die Mitglieder nicht zurückziehen und abseits stellen. Sie müssen vielmehr die Erkenntnis in sich aufnehmen, daß ein Aufstieg unseres Verbandes nur durch die Mitarbeit eines jeden Mitgliedes möglich ist.

7. In allen Verbandsangelegenheiten, sei es bei Inanspruchnahme der im Anhang erläuterten Unterstützungseinrichtungen (Rechtsschutz, Krankenbeihilfe, Begräbnisbeihilfe, Maßregelungsunterstützung) oder bei Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis, müssen sich die Mitglieder an ihren Zahlstellenleiter wenden. Der Zahlstellenleiter veranlaßt alles Weitere. Die Mitglieder müssen sich aus eigenem Interesse von dem Gang ihrer Angelegenheit unterrichten und von Zeit zu Zeit, je nach den Umständen, bei dem Zahlstellenleiter Rücksprache halten.

8. Mitglieder, die das besondere Vertrauen der Kollegen genießen und als Zahlstellenleiter oder Einkassierer tätig sind, müssen das ihnen anvertraute Amt mit der größten Gewissenhaftigkeit ausführen. Sie müssen für eine pünktliche Einkassierung der Verbandsbeiträge, eine regelmäßige Abführung der Gelder an den Kreisleiter, rechtzeitige Fertigstellung der Markenabrechnung und für eine pünktliche Verteilung der Verbandszeitung Sorge tragen. Die hierfür erforderlichen Exemplare sind bei dem zuständigen Kreisleiter anzufordern. Bei jeder ihnen sich bietenden Gelegenheit müssen sie die Interessen des Verbandes sowie die Rechte der Mitglieder wahrnehmen.

9. Das Verbandsmaterial, welches die Zahlstellenleiter für die Geschäftsführung gebrauchen, liefert die Kreisleitung.

10. Wenn Zahlstellenleiter oder Einkassierer durch eintretende Gründe das Amt nicht weiter ausführen können, ist sofort eine Zahlstellenversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Kreisleiter muß von dem Vorgang unterrichtet werden.

11. Es ist Pflicht und Ehrensache eines jeden Mitgliedes, sich eine genaue Kenntnis der Satzungen anzueignen und danach zu handeln.

Geschäftsordnung in den Mitgliederversammlungen.

1. Der Vorsitzende, eventuell dessen Stellvertreter, hat alle Mitgliederversammlungen der Zahlstelle einzuberufen und zu leiten.

2. Alle Anträge, die auf die Tagesordnung einer Versammlung kommen sollen, sind dem Vorsitzenden frühzeitig genug schriftlich einzureichen und müssen von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden.

3. Alle in der Versammlung gestellten Anträge und Resolutionen sind dem Schriftführer schriftlich zu Protokoll zu geben.

4. Ein Vorstandsmitglied hat während der Versammlung die sich zum Wort meldenden Kollegen auf einer Liste zu notieren, und müssen diese Kollegen der Reihenfolge nach zum Wort zugelassen werden.

5. Beabsichtigt der Vorsitzende, sich an der Aussprache zu beteiligen, so hat er sich ebenfalls in die Rednerliste ein-

tragen zu lassen. Während seiner Rede führt der Stellvertreter den Vorsitz. Kurze Erläuterungen und Erklärungen, die geeignet sind, die Aussprachen abzukürzen, sowie notwendige Aufklärung über eine Sache zu geben, ist dem Vorsitzenden als Leiter der Versammlung auch außer der Reihenfolge der Rednerliste gestattet.

6. Anträge auf Schluß der Aussprache sind zur Verhandlung zu stellen, es wird jedoch nur einem Dafür- und einem Dagegensprechenden das Wort erteilt. Bei Erledigung von Anträgen ist auch nach Schluß der Aussprache dem Antragsteller auf Verlangen stets das Schlußwort zu gestatten.

7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Mittels Stimmzettels wird abgestimmt bei der Wahl der Zahlstellenleiter und von Delegierten, oder wenn dies sonst beantragt wird.

Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so erfolgt die Abstimmung zuerst über den weitest gehenden derselben.

8. Bei Vornahme der Abstimmung durch Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen, und sind die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen neben dem Resultat der Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

9. Berichtigungen und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Debatte.

10. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet.

11. Mußte ein Mitglied seitens des Vorsitzenden zum dritten Male zur Ordnung gerufen werden, so ist demselben, falls nicht die Versammlung selbst anders beschließt, während der Dauer der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit das Wort zu entziehen.

12. Zur Geschäftsordnung, das heißt zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung derselben Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem eben Sprechenden das Wort. Derartige Bemerkungen müssen kurz und bündig sein und dürfen nicht dazu benutzt werden, auf die zu verhandelnde Sache selbst einzugehen.

13. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet im übrigen die Versammlung stets selbst.

Druck: Verlagsanstalt des Deutschen Holzarb.-Verbandes GmbH., Berlin SO.

Adressenverzeichnis der Gauleitungen.

Gaubezeichnung	Adresse	
Berlin	Berlin SW. 48	Enckestr. 6
Breslau	Breslau	Margaretenstr. 17, Zimmer 86/87
Dresden	Dresden	Ritzenbergstr. 2 (Volksh.)
Erfurt	Erfurt	Domstr. 8
Frankf. a. M.	Frankfurt a. M.	Bethmannstr. 25
Halle	Halle	Harz 42/44 (Gewerkschh.)
Hildesheim	Hildesheim	Goschenstr. 24
Kiel	Kiel	Legienstr. 24
Königsberg	Königsberg (Ostpr.)	Kaiserstr. 30
Magdeburg	Magdeburg	Neue Ulrichstr. 2, 1 Tr.
München	München	Schlotthauerstr. 4
Rostock	Rostock	Ulmenstr. 1, Eingang Neubramowstr.
Stettin	Stettin	Schlutowstr. 14
Stuttgart	Stuttgart	Augustenstr. 59